

2026-08

Veröffentlicht am 07.05.2026

Nr. 08/S. 71

Tag  
06.05.26

Inhalt  
2.Änderung der Allgemeinen Ordnung für  
die Prüfungen in den Studiengängen an  
der Hochschule Trier

Seite  
72-73

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

## **2. Änderung der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 06.05.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 06.05.2026 die folgende 2. Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 04.05.2023 (publicus Nr. 2023-2 vom 04.05.2023, S. 10 ff, berichtigt am 10.07.2023, publicus Nr. 2023-09 vom 10.07.2023 und zuletzt geändert am 24.01.2024, publicus Nr. 2024-01 vom 24.01.2024) beschlossen. Diese 2. Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 06.05.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

**(6)** Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein zulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a ausgeschlossen ist. Hierbei sind die KI-generierten Inhalte von den Studierenden kritisch auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Verwendung der KI-Anwendungen ist in fachlich-wissenschaftlich geeigneter Art und Weise kenntlich zu machen. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder in Modulhandbüchern und/oder veröffentlichten Empfehlungen (Handreichungen) der Fachbereiche für das wissenschaftliche Arbeiten hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben

§ 12 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

**(6a)** Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei sämtlichen oder einzelnen näher bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen unzulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form ausgeschlossen werden. Bei Prüfungsleistungen gem. Satz 1 und 2, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

**(8)** Wird ein Sachverhalt nach Abs. 3 bis 6a erst nachträglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums.

## **Artikel 2**

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**(1)** Haben Studierende bei einer zur Abschlussprüfung nach § 13 dazugehörigen Prüfungsleistung durch Handlungen und Sachverhalte gemäß § 12 Abs. 3 bis 6a getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung (Abschlusszeugnis) bekannt, so kann der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung und das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtigen sowie ggf. die Abschlussprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklären.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 06.05.2026

Prof. Dr. Dorit Schumann  
Die Präsidentin der Hochschule Trier